



HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum
Postfach 31 29
65021 Wiesbaden

**Stellungnahme zur Evaluierung der Verordnung über die
Sperrzeit (SperrV) vom 10. Dezember 2012 (GVBl. S 669), zuletzt
geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. S.
396)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung über die Sperrzeit für das Gaststättengewerbe und für
öffentliche Vergnügungsstätten vom 10.12.2012 hat sich aus Sicht der
Branche nur teilweise bewährt. Nach wie vor wird die allgemeine
Sperrzeit gem. § 1 von 5 bis 6 Uhr kritisch gesehen.

Das Gaststättengewerbe ist keine homogene Branche. In der Praxis
findet sich eine Vielzahl alternativer Geschäftsmodelle mit den
unterschiedlichsten Zielgruppen, insbesondere unter den
Betreiberinnen und Betreibern öffentlicher Vergnügungsstätten. Viele
Gastronomiebetriebe stehen vor allem seit den Pandemie Jahren vor
der großen Herausforderung, ihr Geschäftsmodell einem sich stark
veränderten Zielgruppenverhalten anpassen zu müssen. Insbesondere
Tanzveranstaltungen werden von Gästen erst in den frühen
Morgenstunden besucht. Bei der gesetzlich vorgeschriebenen
Sperrzeit zwischen 5 und 6 Uhr fallen folglich wichtige Einnahmen
weg.

Es wäre daher geboten, die aktuellen Gegebenheiten in der
Gastronomie- und Unterhaltungsbranche zu berücksichtigen und die
strikte Sperrstunde ganz abzuschaffen, um den Bedürfnissen von
Betreibern und Kunden gerecht zu werden. Im Ländervergleich gilt in
Hessen eine der strengsten Sperrzeitenregelungen. In einigen
Bundesländern wird zumindest am Wochenende auf eine Sperrzeit
verzichtet. Die bestehende Regelung erweist sich zunehmend als
betriebswirtschaftlicher Hemmschuh für eine Branche, die in den

15. Mai 2024

Unser Zeichen:
IHKFfm/SP/AT/Sü/50/03/01

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Alexander Theiss
Tel. 069 2197-1332
a.theiss@frankfurt-main.ihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

Coronajahren mit am längsten unter den angeordneten Betriebsschließungen zu leiden hatte.

Eine gewisse Liberalisierung der SperrzeitVO könnte auch allein dadurch erreicht werden, dass bei einer Beibehaltung der Sperrstunde kein strikter Zeitkorridor vorgeschrieben wird, sondern dieser vielmehr von den Betreiberinnen und Betreibern der Gaststätten und Vergnügungsstätten eigenhändig festgesetzt werden kann. Aus unserer Sicht schafft die derzeitige Regelung mehr Probleme als Nutzen. So besteht beispielsweise bei einem einheitlichen Betriebsschluss um fünf Uhr die Gefahr einer Publikumskonzentration, insbesondere an Orten mit einer hohen Nachtclub-Dichte. Eine direkte Folge davon ist ein Ansteigen des Lärmpegels, sobald die Gäste zur gleichen Zeit aus den öffentlichen Vergnügungsstätten strömen. Mit einer zumindest flexibleren Handhabung der Sperrstunde wird einem möglichen Konfliktpotential vorgebeugt. Eine gewisse Flexibilität würde aus unserer Sicht das Geschehen entzerren und den mit einer Konzentration von Menschen verbundenen Lärm minimieren.

Gemäß § 3 der SperrzeitVO Hessen haben die örtlichen Ordnungsbehörden bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse – beispielsweise in Kurorten – ohnehin die Möglichkeit, die Sperrzeit zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben. Eine Anwendung dieser Regelung ist abzuwägen und sollte auch die Berücksichtigung der Interessen des örtlichen Gastgewerbes beinhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Aletter
Geschäftsführer



Dr. Alexander Theiss
Federführung Gastronomie